Zur zeitlichen und räumlichen Geltung des Strafgesetzes

Von Prof. Dr. ***Nona Todua***, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilissi*

I. Einleitung

Der vorliegende Aufsatz widmet sich ausgewählten Fragen zur zeitlichen und räumlichen Geltung des Strafgesetzes.

Art. 2 des georgischen Strafgesetzbuchs[1] regelt die zeitliche Geltung des Gesetzes. In Art. 2 Abs. 1 lautet es: „Die Strafbarkeit und Bestrafung einer Handlung werden durch das zum Zeitpunkt ihrer Begehung geltende Strafgesetz bestimmt."

Art. 2 Abs. 2 StGB enthält folgende Regelung: „Der Zeitpunkt der Begehung der Straftat ist der Zeitpunkt, zu welchem der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend."

Diese Vorschrift entspricht vollständig der Garantiefunktion des Strafrechts[2], wonach es weder Straftat noch Strafe gibt, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht. Das bedeutet, dass eine Handlung im Strafgesetz festgelegt werden muss, um als Straftat angesehen zu werden.

II. Zum richtigen Verständnis der zeitlichen und räumlichen Geltung des Strafgesetzes

1. Was bedeutet „gehandelt hat oder hätte handeln müssen"?

Die Formulierung „gehandelt hat" bezieht sich auf Begehungsdelikte, während mit „hätte handeln müssen" Unterlassungsdelikte erfasst werden, einschließlich der echten als auch der unechten Unterlassungsdelikte.[3] Daher umfasst dieser Begriff sowohl die unterlassene Hilfeleistung (Art. 129 StGB) als auch den Totschlag, der durch Unterlassen (Art. 108 StGB) begangen wird.

Folglich wird in solch einem Fall das Strafgesetz angewendet, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat (und nicht das, welches zum Zeitpunkt des Erfolgseintritts) galt.[4]

Dies ist auch im Hinblick auf die Tätigkeitsdelikte unproblematisch, weil diese bereits mit der Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung als vollendet gelten und es insofern auf den Eintritt des Erfolgs nicht ankommt (wie z.B. beim Raub, Art. 179 StGB).

Insofern erweisen sich die Erfolgsdelikte als schwieriger, weil bei diesen allein die Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung nicht ausreicht, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Vielmehr ist auch der Eintritt des Erfolgs erforderlich.

Als Beispiele dieser Deliktskategorie lassen sich der Totschlag (Art. 108 StGB) und die Verletzung des Privatgeheimnisses, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat (Art. 157 StGB), nennen.[5] Naturgemäß besteht bei diesen Delikten ein zeitlicher Abstand zwischen Handlung und Erfolg.

Beispielsfall: Am 5. Mai 2022 hat Petre den Pavle in Tötungsabsicht schwer verletzt. Am 10. Mai ist Pavle aufgrund der Verletzungen verstorben. Zeitpunkt der Tatbegehung ist hier der 5. Mai (und nicht der 10. Mai).

Folglich unterliegt Petre der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß des zum Zeitpunkt der Tatbegehung (5. Mai) geltenden Gesetzes. Eine Ausnahme gilt

---

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Dr. *Khatia Tandilashvili*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

[1] Im Folgenden abgekürzt als StGB.

[2] Zur Garantiefunktion des Strafrechts siehe *Nachkebia*, *Guram*, in Nachkebia/Todua, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2019, S. 54 ff.; *Gamkrelidze*, *Otar*, Strafrechtliche Probleme, Band III, 2013, S. 36 ff.; *Turava*, *Merab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 107 ff.

[3] Zu den echten und unechten Unterlassungsdelikten siehe *Gamkrelidze*, *Otar*, Strafrechtliche Probleme, Band III, 2013, S. 167 f.; *Mtschedlischwili-Hädrich*, *Ketewan*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Einzelne Erscheinungsformen des Strafrechts, 2011, S. 296 ff.

[4] Im Schrifttum wurde zum Teil die Meinung vertreten, dass als Zeitpunkt der Tatbegehung der Zeitpunkt des Eintritts des Erfolgs gelten sollte, siehe *Durmanow*, *Nikolai Dmitrijewitsch*, Sowjetisches Strafrecht, 1967, S. 260 ff.

[5] Zur Bedeutung des Art. 157 StGB siehe *Todua*, *Nona*, in Todua, Besonderer Teil des Strafrechts, Buch I, Teil I, 2023, S. 478 ff.

lediglich dann, wenn ein nach der Tatbegehung in Kraft getretenes Strafgesetz eine mildere Strafe für das betreffende Delikt vorsieht. In diesem Fall entfaltet das neue Strafgesetz eine Rückwirkung (Art. 3 Abs. 1 StGB).

2. Was bedeutet „Zeitpunkt der Tatbegehung“?

Allgemein wird die „Handlung“ in einem engen Sinn als Ausdruck des Willens des Subjekts (Verwirklichung des objektiven Tatbestands) betrachtet und nicht mit dem Erfolgseintritt in Zusammenhang gebracht. Dementsprechend ist es notwendig zu bestimmen, was der Begriff umfassen soll: allein die Handlung im engeren Sinn (objektiver Tatbestand) oder auch diejenigen Handlungen, die der objektiv tatbestandsmäßigen Handlung vorausgehen (und z.B. für die Vorbereitung der Straftat charakteristisch sind)?

Dies ist von besonderem Interesse im Hinblick auf Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Kategorie (schwere, besonders schwere sowie bestimmte minderschwere Straftaten) gemäß Art. 18 StGB[6] bereits die Vorbereitung strafbar ist.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass dem besagten Problem in der georgischen juristischen Literatur keine angemessene Aufmerksamkeit zuteil wird. In den Ländern, in denen die Vorbereitungsphase nicht strafbar ist, scheint die Frage weder für den Gesetzgeber noch für die Strafverfolgungsbehörden von Interesse zu sein. Ein Beispiel dafür ist Deutschland, wo gemäß dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs die Vorbereitung einer Straftat kein strafbares Stadium der Deliktsbegehung darstellt (abgesehen von § 30 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuchs und den im Besonderen Teil durchaus normierte konkrete Vorbereitungsdelikte). Hingegen ist in Georgien die Vorbereitungsphase strafbar (Art. 18 StGB), weshalb diese Frage in praktischer Hinsicht von großer Bedeutung ist.

Beispielsfall: Vano hat den Entschluss gefasst, Davit umzubringen. Zu diesem Zweck studiert er am 11. Januar 2023 Davits Tagesablauf und stellt dabei auch fest, zu welchen Tageszeiten Davit alleine ist. Noch am selben Tag besorgt er sich die Waffe, die er für die Tat nutzen will, und lauert Dato nachts um 23:45 Uhr auf. Bevor er seinen Plan umsetzen kann, wird Vano jedoch vor Ort von der Polizei festgenommen.

In diesem Fall ist es zur Strafbarkeit aufgrund der Vorbereitung des Totschlags (Art. 18, 108 StGB) – und nicht wegen dessen Versuchs – gekommen, weil in Georgien die Vorbereitung einer Straftat bereits ein strafbares Stadium der Deliktsverwirklichung darstellt (im Unterschied zu den Ländern, in denen die Vorbereitungsphase nicht strafbar ist). Das Auflauern in Tötungsabsicht wird als vorsätzliches Schaffen der für die Begehung der Straftat notwendingen Bedingungen betrachtet.

Fraglich ist jedoch, welcher Zeitpunkt als Zeitpunkt der Tatbegehung gelten soll.

Wenn bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Tatbegehung als „Zeitpunkt der Handlung“ immer der „Tatbestand“ im engeren Sinn (Versuchsphase) verstanden wird, würde dies die Schlussfolgerung nach sich ziehen, dass die Vorbereitungsphase gesetzlich nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden ist.

Eine solche Annahme wäre jedoch unlogisch und widerspräche dem Willen des Gesetzgebers, weil dieser die Vorbereitung einer Straftat ebenfalls als strafbares Verhalten festgelegt hat. Daraus folgt, dass er auch den Zeitpunkt der Vorbereitung bestimmt hat.

Für den oben dargestellten Beispielsfall ergibt sich demnach, dass die Vorbereitung der Zeitpunkt ist, in dem Vano handelte, um die Bedingungen für die Tötung zu schaffen (11. Januar 2023).

Dieses Ergebnis ist nicht nur sachgerecht, sondern enspricht auch dem Territorialitätsprinzip[7] gemäß Art. 4 Abs. 2 StGB.[8]

[6] Art. 18 Abs. 2 StGB: Strafrechtliche Verantwortung entsteht nur bei der Vorbereitung schwerer und besonders schwerer Straftaten sowie gemäß folgender Artikel dieses Gesetzbuchs: Art. 182 Abs. 1; Art. 186 Abs. 1 und 2; Art. 1941 Abs.1 und 2; Art. 202 Abs.1; Art. 221 Abs. 1 bis 3; Art. 332 Abs. 1 und 2; Art. 339 Abs. 1; Art. 3391 Abs. 1 und 2; Art. 365 Abs. 1 und 3; Art. 372 Abs. 1.

[7] Art. 4 Abs. 2 StGB: Eine Straftat gilt als auf dem Territorium Georgiens begangen, wenn sie auf dem Territorium Georgiens begonnen, fortgesetzt, aufgegeben oder beendet wird. Dieses Strafgesetzbuch gilt auch für Taten, die auf dem Festlandssockel Georgiens und in der Sonderwirtschaftszone begangen werden.

[8] Zu Art. 4 Abs. 2 StGB siehe *Nachkebia*, *Guram*, in Nachkebia/Todua, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2019, 54 ff.; *Gamkrelidze*, *Otar*, Strafrechtliche Probleme, Band III, 2013, S. 99 ff., 147 ff.; *Turava*, *Merab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 104 ff., 136 ff.

3. Die Bestimmung der Tatzeit beim zeitlichen Zusammenfallen der Vorbereitung und des Versuchs der Straftat

In **Abänderung des** bereits bemühten **Beispielsfalls** ist davon auszugehen, dass Davit am 12. Januar um 00:10 Uhr vor Ort auftaucht und Vano ihn mit einem Messer ins Herz sticht, um ihn zu töten. Anschließend versteckt sich Vano. Davit wird ins Krankenhaus gebracht, verstirbt jedoch trotz der Bemühungen der Ärzte drei Tage später (am 16. Januar).

Was ist in diesem Fall der Zeitpunkt der Tatbegehung? Ist es der Zeitraum, in dem die Vorbereitung und der Versuch stattfanden (sowohl der 11. als auch der 12. Januar) oder ist es allein der Zeitpunkt, in dem der Versuch verwirklicht wurde (12. Januar)?

In diesem Fall erscheint es logischer die Verwirklichung des objektiven Tatbestands als den „Zeitpunkt der Straftat" anzusehen (in diesem Fall also den Tötungsversuch, d.h. den Zeitpunkt, in dem Vano Dato mit dem Messer gestochen hat), denn:

a) Im Unterschied zur Vorbereitung wird bei der Verwirklichung des objektiven Tatbestands (d.h. beim Eintritt in das Versuchsstadium) das Rechtsgut (in diesem Fall das Leben) einer gegenwärtigen (und nicht einer zukünftigen) Gefahr ausgesetzt.[9]

b) Der Versuch stellt eine der Vorbereitung nachfolgende Handlung bzw. Phase dar und sollte aus diesem Grund die Priorität erhalten.

c) Eine solche Lösung des Problems wäre zudem dadurch gerechtfertigt, dass im Fall des Inkrafttretens eines neuen, schärferen Gesetzes zwischen der Vorbereitungsphase und der Verwirklichung des objektiven Tatbestands (z.B. am 12. Januar), der Täter nach dem neuen Gesetz bestraft werden kann.

4. Der Zusammenhang zwischen der Tatzeit und dem territorialen Anwendungsbereich des Strafgesetzes

Bereitet der Täter die Straftat auf dem Territorium Georgiens vor (im Beispielsfall am 11. Januar 2023), verwirklicht den objektiven Tatbestand aber im Ausland (z.B. am 12. Januar), so sollte als Zeitpunkt der Tatbegehung nicht der der Vorbereitung **und** des Versuchs (also der 11. und 12. Januar), sondern **nur** der der objektiven Tatbestandsverwirklichung (12. Januar) in Betracht kommen.

Beispielsfall: Am 11. Januar kauft der georgische Staatsangehörige Petre in Georgien eine Waffe, um Vaso zu töten. Später reist er gemeinsam mit Vaso ins Ausland. Nachdem sie das Territorium Georgiens verlassen haben (12. Januar), verletzt Petre Vaso unter Tötungsvorsatz mit der Waffe.

Der Zeitpunkt der Begehung der Straftat fällt auf den 12. Januar, als der objektive Tatbestand verwirklicht wurde. In diesem Fall besteht kein Problem darin, die im Ausland begangene Tat als Versuch zu werten, da Tatsubjekt ein georgischer Staatsangehöriger ist.[10]

5. Ausgewählte Problemfälle bei ausschließlich ausländischen Tatbeteiligten

Eine komplizierte Situation entsteht, wenn auf dem Territorium Georgiens eine Straftat (z.B. ein Rachemord) nicht von einem georgischen Staatsangehörigen (oder einer Person, die in Georgien als staatenlos anerkannt ist), sondern von einem Ausländer gegen einen anderen Ausländer begangen wird. In diesem Fall gilt der objektive Tatbestand nicht als auf dem Territorium Georgiens, sondern als in dem betreffenden Ausland verwirklicht.

Das ist der Fall, wenn ein Bürger eines anderen Landes eine Straftat im Ausland begeht, bei der die Interessen Georgiens nicht betroffen sind (weil das Opfer ein Ausländer ist). Daher können weder das Realprinzip noch das Schutzprinzip die Anwendbarkeit des georgischen Strafrechts begründen.[11]

Beispielsfall: Am 11. Januar kauft ein französischer Staatsangehöriger in Georgien eine Waffe in der Absicht, damit einen italienischen Staatsangehörigen zu töten. Dann erfährt er, dass der Italiener noch am selben Tag nach Deutschland reisen wird. Der Franzose folgt

[9] Zur Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch siehe *Mtschedlischwili-Hädrich*, *Ketewan*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Einzelne Erscheinungsformen der Straftat, 2011, S. 21 ff.

[10] Zum Personalitätsprinzip siehe *Turava*, *Merab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 139 ff.

[11] Zum Realprinzip und Schutzprinzip *Turava*, *Merab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 143 f.

dem Italiener nach Deutschland und tötet ihn dort am 12. Januar 2023.

Begeht ein Angehöriger eines anderen Staates eine Straftat im Ausland, kann georgisches Strafrecht lediglich unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 StGB zur Anwendung kommen.

Erforderlich ist demnach, dass:

a) eine schwere oder besonders schwere Straftat begangen wird, die gegen die Interessen Georgiens gerichtet ist und/oder
b) ein völkerrechtlicher Vertrag strafrechtliche Verantwortung für die betreffende Tat vorsieht.[12]

In dem oben genannten Beispielsfall ist die auf deutschem Territorium von dem französichen Staatsangehörigen begangene Tötung eines Italieners nicht gegen die Interessen Georgiens gerichtet (weil das Opfer weder georgischer Staatsangehöriger war noch in Georgien als staatenlos galt). Daher spielt es hier keine Rolle, zu welcher Kategorie die Straftat sie gehört. Zudem sieht auch kein völkerrechtlicher Vertrag strafrechtliche Verantwortung für diese Straftat vor.

Daher erfüllt dieser Fall nicht die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 StGB, weil:

a) das Subjekt Staatsangehöriger eines anderen Landes ist;
b) die Straftat im Ausland begangen wurde;
c) die Straftat nicht gegen die Interessen Georgiens gerichtet ist;
d) kein völkerrechtlicher Vertrag strafrechtliche Verantwortung wegen dieser Straftat vorsieht.

Folglich kann der Franzose in diesem Fall nicht gemäß dem georgischen StGB wegen eines **vollendeten Delikts** bestraft werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass er in Georgien gar keiner strafrechtlichen Verantwortung unterliegt.

Vielmehr kann ihm in Georgien strafrechtliche Verantwortung auferlegt werden, weil er die strafbare Vorbereitung der Tötung auf dem Territorium Georgiens verwirklicht hat.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 StGB gilt eine Straftat als im Inland begangen, wenn sie auf dem Territorium Georgiens angefangen, fortgesetzt, aufgehört oder beendet wurde.

Diese Vorschrift verdeutlicht, dass eine Straftat bereits dann als Inlandstat gilt, wenn sie auf dem Territorium Georgiens **begonnen** wurde.

Als **Beginn einer Straftat** sollte nicht nur die Verwirklichung der Phase des Versuchs angesehen werden (d.h. wenn zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt wird), sondern auch die Phase der Vorbereitung, in der die Bedingungen zur Begehung einer zukünftigen Straftat absichtlich geschaffen werden.[13] Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der georgischen Gesetzgebung, nach der die Vorbereitung einer Straftat strafbar ist.

Dementsprechend sollte der Zeitpunkt der Vorbereitung der Straftat (11. Januar) als der Zeitpunkt der Straftatbegehung betrachtet werden, da georgisches Strafrecht auf den Zeitpunkt der Verwirklichung des objektiven Tatbestands (12. Januar) **nach der georgischen Gesetzgebung** nicht anwendbar ist.

Folglich sollte der Täter, der französischer Staatsangehöriger ist, wegen der Vorbereitung des Totschlags (Art. 18, 108 StGB) bestraft werden, obwohl diese Straftat im Ausland sogar vollendet wurde.

Es ist offensichtlich, dass in der georgischen Rechtsprechung die tatsächlichen und juristischen Aspekte dieses Falls nicht übereinstimmen. Obwohl in tatsächlicher Hinsicht eine vollendete Straftat vorliegt, soll sie rechtlich nur als Vorbereitung bewertet werden (juristische Fiktion).

Wäre die Vorbereitung einer Straftat in Georgien nicht strafbar, wäre es nicht möglich, den französischen Staatsangehörigen in diesem Fall zu bestrafen (sofern die in Georgien vorgenommene Handlung nicht auch die Tatbestandsmerkmale einer anderen Straftat erfüllt, z.B. den rechtswidrigen Erwerb von Feuerwaffen gemäß Art. 236 StGB.).

Wegen der vollendeten Tötung kann der Täter indes sowohl in Deutschland (auf dessen Territorium die Straftat begangen wurde) als auch in Frankreich (dessen Staatsangehöriger der Täter ist) und in Italien (dessen Staatsangehöriger das Opfer war) bestraft werden.

Wie sollte ein ähnlicher Fall bewertet werden, wenn die Straftat von einer Gruppe begangen wird (Mittäterschaft), von deren Mitgliedern nur eines georgischer Staatsangehöriger ist?

[12] Ausführlich dazu *Nachkebia*, *Guram/Todua*, *Nona*, in Nachkebia/Todua, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2019, S. 107.

[13] Siehe *Nachkebia*, *Guram/Todua*, *Nona*, in Nachkebia/Todua, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2019, S. 92 f.

Der oben genannte Beispielsfall lässt sich wie folgt abwandeln: Der georgische Staatsangehörige Ivane und der französische Staatsangehörige Philipe beschließen, den italienischen Staatsangehörigen Andre zu töten. Dazu kaufen sie am 11. Januar in Georgien eine Waffe. Dann erfahren sie, dass Andre noch am selben Tag nach Deutschland reisen wird. Ivane und Philipe reisen Andre direkt hinterher und töten ihn gemeinsam (Ivane hält das Opfer fest, während Philipe die Waffe einsetzt) am 12. Januar nach der Ankunft in Deutschland. In diesem Fall handelt es sich um vorsätzlichen Totschlag unter erschwerenden Umständen, begangen von einer Gruppe (Art. 109 lit. e StGB).

Fraglich ist, ob die beiden Täter in Georgien wegen vollendeten Totschlags unter erschwerenden Umständen, begangen von einer Gruppe, bestraft werden können.

Die Handlung von Ivane sollte als von einer Gruppe begangener Totschlag (Art. 109 lit. e StGB) bewertet werden. Da er georgischer Staatsangehöriger ist, spielt es keine Rolle, in welchem Land er mit der Vorname von Handlungen begonnen hat, die sowohl in Georgien als auch im Ausland strafbar sind. Desweiteren ist es unerheblich, wo er die Straftat fortgesetzt oder gegebenenfalls aufgehört oder beendet hat (Personalitätsprinzip, Art. 5 Abs. 3 StGB).[14]

Schwieriger ist für die georgische Rechtssprechung indes die Bewertung des von Philipe erbrachten Tatbeitrags, weil er Angehöriger eines anderen Staates ist. Fraglich ist, ob seine Handlung ebenfalls als vollendeter Totschlag oder vielmehr nur als Vorbereitung des Totschlags zu bewerten ist.

Wie bereits erwähnt, sollte in diesem Fall an den Zeitpunkt der Vorbereitung (11. Januar) angeknüpft werden. Demnach ist die in Georgien vorgenommene Handlung nicht als von einer Gruppe begangener vollendeter Totschlag zu bewerten. Indes kann der Zeitpunkt der Verwirklichung des objektiven Tatbestands (12. Januar) nach der georgischen Gesetzeslage nicht zur Begründung strafrechtlicher Verantwortung herangezogen werden.

Im Ergebnis ist der französische Staatsangehörige nach dem georgischen StGB wegen der Vorbereitung des Totschlags zu bestrafen, ungeachtet dessen, dass er die Tat im Ausland zusammen mit einem Mittäter vollendet hat.

6. Zum Verständnis vom Anwendungsbereich des Art. 4 Abs. 2 StGB

Der Beginn bzw. die Vorbereitung einer Straftat auf georgischem Territorium sind alternative Voraussetzungen für das Vorliegen einer Inlandstat. Fraglich ist jedoch, ob eine solche Straftat stets als Inlandstat gilt, d.h. ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Opfers sowie des Ortes der Fortsetzung, Aufgabe oder Beendigung.

Obwohl eine solche Auslegung des Art. 4 Abs. 2 StGB die Bewertung der Handlung erleichtert und die aus der Teilnahme (sowohl im weiteren als auch im engeren Sinn) herrührenden Probleme vermeiden würde, sollte dieser Ansatz aus folgenden Gründen nicht geteilt werden:

a) Eine derartige Auslegung widerspräche Art. 5 Abs. 3 StGB, der unter bestimmten Umständen die Anwendbarkeit georgischen Strafrechts auch dann vorsieht, wenn ein Staatsangehöriger eines anderen Staates eine Straftat im Ausland begeht und es keinen territorialen Anknüpfungspunkt gibt (siehe dazu bereits oben).
b) Es sollte auch berücksichtigt werden, dass eine generelle Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen aufgrund der regelmäßig fehlenden Rechtsgutsgefährdung per se problematisch ist. Aus diesem Grund erkennt die Gesetzgebung einer Reihe von Ländern eine genrelle Vorbereitungsstrafbarkeit auch nicht an. Demzufolge kann es nicht überzeugen, einen ausländischen Staatsangehörigen allein für die Vorbereitung einer Straftat in Georgien wegen der vollendeten Straftat zu bestrafen, wenn die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 StGB nicht erfüllt sind.
c) Schließlich würde eine solche Interpretation des Art. 4 Abs. 2 StGB im Strafprozess hinsichtlich der Beweise zu gewissen verfahrensrechtlichen Probleme führen, da in Georgien lediglich die Vorbereitung verwirklicht wurde.

Von diesen drei Argumenten ist das erste das bedeutendste, da verfahrensrechtliche Probleme auch dann

[14] Zu Art. 5 Abs. 1 StGB (Personalitätsprinzip) siehe *Nachkebia*, *Guram/Todua*, *Nona*, in Nachkebia/Todua, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2019, S. 103 f.

entstehen können, wenn ein georgischer Staatsangehöriger im Ausland eine Straftat begeht (in den Fällen des Art. 5 Abs. 1 und 2 StGB).[15]

III. Fazit

Aus dem Dargestellten lässt sich ableiten, dass einzelne Fragestellungen zum zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzes im georgischen Recht problematisch sind. Daher ist es erforderlich, stets eine konkrete Einzelfallbewertung vorzunehmen, um eine falsche rechtliche Bewertung der Sachlage zu vermeiden.

[15] Zu Art. 5 Abs. 1 und 2 StGB (Personalitätsprinzip, Schutzprinzip und Territorialitätsprinzip) siehe *Turava*, *Merab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 139 ff.; *Nachkebia*, *Guram/Todua*, *Nona*, in Nachkebia/Todua, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2019, S.103 ff.